



WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Hamburg

**WARBURG GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS - FONDS
(ISIN DE000A0HGL63 // WKN A0HGL6)**

**Warburg Global ETFs-Strategie Aktiv
(ISIN DE000A2H89E6 // WKN A2H89E)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH teilt mit, dass die von der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH verwalteten Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „WARBURG GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS - FONDS“ (übertragendes Sondervermögen) und „Warburg Global ETFs-Strategie Aktiv“ (übernehmendes Sondervermögen) mit Wirkung zum Ablauf des 29. Mai 2020 gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 Buchstabe a) des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) verschmolzen werden.

Die Verschmelzung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Das übertragende Sondervermögen erlischt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens erhalten im Zuge der Verschmelzung Anteile am übernehmenden Sondervermögen.

Durch die Verschmelzung entstehen den Anlegern keine direkten noch indirekten zusätzlichen Gebühren und Aufwendungen.

Den Anteilhabern des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens wird gemäß § 187 Absatz 1 KAGB die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten auf Basis des letztverfügbaren Nettofondsvermögens zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückkaufanträge zu verlangen. Das Angebot der Rücknahme von Anteilen des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt am 22. Mai 2020, 24:00 Uhr. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingehenden Aufträge werden noch berücksichtigt.

Wir empfehlen den Anlegern, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Fondsverschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Verschmelzung tritt zum 29. Mai 2020, 24:00 Uhr in Kraft.

Die Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB sind nachfolgend abgedruckt.

Weitere Informationen über die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Hamburg, im März 2020

**WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH**

Die Geschäftsführung



Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch

betreffend die Verschmelzung des

Investmentvermögens gemäß der OGAW-Richtlinie
WARBURG GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS - FONDS
(ISIN DE000A0HGL63 // WKN A0HGL6)

auf das

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
Warburg Global ETFs-Strategie Aktiv
(ISIN DE000A2H89E6 // WKN A2H89E)

I. Einleitung

Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH („**Warburg Invest**“) ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 21 Kapitalanlagegesetzbuch („**KAGB**“) mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsführung der Warburg Invest hat am 28. November 2019 die Verschmelzung des WARBURG GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS - FONDS („**Übertragender Fonds**“) auf den Warburg Global ETFs-Strategie Aktiv („**Übernehmender Fonds**“; Übertragender Fonds und Übernehmender Fonds zusammen die „**Fonds**“) beschlossen.

Bei dem Übertragenden Fonds handelt es sich um einen Feederfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB. Masterfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 12 KAGB ist der von der LRI Invest S.A. (vormals WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.) aufgelegte und verwaltete Warburg Value Fund („**Masterfonds**“). Die Warburg Invest erwirbt für Rechnung des Übertragenden Fonds Anteile am Masterfonds, die auf die Anteilklasse C lauten. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein ausländisches Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.

Anlageziel des Masterfonds ist es, langfristig eine bessere Performance zu erreichen als der MSCI All Country World Index, ohne jedoch diesen Index nachzubilden.

Die Fonds sind Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Der Übertragende Fonds wird auf den Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern der Fonds („**Anleger**“) geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung der Sondervermögen vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber der Warburg Invest geltend machen können.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich auf der Internetseite der Warburg Invest unter www.warburg-fonds.com abrufbar.

II. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Die Fonds sind von der Warburg Invest aufgelegt worden und stehen einer breiten Anleger-schaft zur Verfügung. Der Übernehmende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund EUR 29,2 Mio. (Stand 30. Dezember 2019). Der Übertragende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund EUR 345,2 Mio. (Stand 30. Dezember 2019).

Bisher investiert der Übertragende Fonds wenigstens 85 Prozent seines Volumens in die Anteil-klasse C des Masterfonds. Der Übertragende Fonds ist daher im Wesentlichen von der Kurs-entwicklung des Masterfonds abhängig. Der Masterfonds ist ein global ausgerichteter Aktien-fonds und zielt darauf ab, Aktien börsennotierter Unternehmen zu erwerben, die unterbewertet sind, und diese Aktien zu halten, bis ihr Marktpreis gestiegen ist. Die verbleibende Liquidität des Übertragenden Fonds kann – je nach Markteinschätzung des Fondsmanagements – in Deri-vate mit dem Ziel investiert werden, mögliche Verluste, die sich aus der Anlage in den Master-fonds ergeben können, zu verringern oder zu vermeiden.

Die Warburg Invest schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Übertragenden Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividen-den und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften

– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um einen Fonds, der überwiegend in börsengehandelte Aktienindexfonds (ETF) investiert. Das Anlageziel ist bei dem Übernehmenden Fonds, die Anleger an der Wertentwicklung des globalen Aktienmarktes partizipieren zu lassen. Hierbei erfolgt eine aktive Allokationssteuerung zwischen den verschiedenen Regionen/Ländern des globalen Aktienuniversums. Das Portfolio der für den Übernehmenden Fonds erworbenen ETFs bewegt sich dadurch in unterschiedlichen Währungsräumen. Es wird angestrebt, die Kursänderung der Währungen zueinander als Ertragsquelle für den Übernehmenden Fonds zu nutzen. Des Weiteren wird zudem angestrebt, die Risiken aus Kursschwankungen der globalen Aktienmärkte durch den Einsatz von geeigneten Derivaten zu mindern.

Bei dem Übernehmenden Fonds werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen anteilig wiederangelegt (Thesaurierung).

Die laufenden Kosten in Höhe von 2,47 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr, das am 30. September 2019 endete; s. auch Tabelle zur Kostenstruktur unten) für die Master-Feeder Konstruktion des Übertragenden Fonds sind relativ hoch. In den vergangenen Geschäftsjahren hat es Mittelzuflüsse nur noch in einem sehr überschaubarem Umfang gegeben, wobei im Jahr 2019 sogar Nettomittelabflüsse im Übertragenden Fonds zu verzeichnen waren. Zudem hat sich auf Ebene des Masterfonds, der die Wertentwicklung des Übertragenen Fonds maßgeblich beeinflusst, herausgestellt, dass eine Selektion auf Einzeltitelebene aus dem Value-Bereich in Phasen der andauernden Niedrigzinspolitik weniger erfolgreich ist und das Overlay-Management bei einem so diversifizierten Aktienportfolio nicht zielführend ist. Die in den letzten Jahren vorhandenen Anzeichen, dass sich an diesen Rahmenbedingungen etwas ändert, haben sich in 2019 nicht bestätigt. Im Interesse der Anleger des Übertragenen Fonds ist daher eine unveränderte Fortführung des Übertragenden Fonds mit dem bisherigen Anlagekonzept und Anlageschwerpunkt nicht zweckmäßig.

Ein geprüfter Wert der laufenden Kosten des Übernehmenden Fonds liegt für das erste Rumpfgeschäftsjahr des Übernehmenden Fonds seit Auflage zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Unterlage noch nicht vor. Die laufenden Kosten des Übernehmenden Fonds im ersten Geschäftsjahr betragen 1,93 Prozent p.a (s. auch Tabelle zur Kostenstruktur unten).

Der Übernehmende Fonds verfügt aufgrund der zum geplanten Verschmelzungszeitpunkt erst kurzen Laufzeit über ein unterdurchschnittliches Fondsvolumen. Mit der Verschmelzung erhöht sich das Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds auf erwartete rund EUR 374,4 Mio. Aufgrund der aktiven Allokationssteuerung zwischen den verschiedenen Regionen/Ländern des globalen Aktienuniversums und dem Bestreben, Kursänderung der unterschiedlichen Währungen, in denen der Übernehmende Fonds investiert, zueinander als Ertragsquelle für den Übernehmenden Fonds zu nutzen, hält die Warburg Invest den Übernehmenden Fonds für ein attraktiveres Produkt, das in höherem Maße als der Übertragende Fonds zusätzliche Mittelzuflüsse generieren kann.

Mit der geplanten Verschmelzung können hiervon die Anleger des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Fonds profitieren.

III. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Warburg Invest geht davon aus, dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele sowie die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds hat. Es ist beabsichtigt, die Grundstruktur des Portfolios beizubehalten und die im Fondsvermögen des Übernehmenden Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände prozentual weiter wie bisher zu gewichten. Aufgrund der sehr liquiden Märkte für ETFs sind nach Auffassung von Warburg Invest genügend Anlagemöglichkeiten für die zusätzlichen Mittel, die der Übernehmende Fonds erhält, vorhanden, um die Grundstruktur des Übernehmenden Fonds wie bisher ausrichten zu können. Auswirkungen für die Anleger des Übernehmenden Fonds sind daher wegen der Verschmelzung nicht zu erwarten.

Auswirkungen hat die Verschmelzung auf die Anleger des Übertragenden Fonds im Hinblick auf die für diesen Fonds anfallenden Kosten sowie die Anlagestrategie, die sich jeweils im Vergleich zu dem Übernehmenden Fonds ändern.

Alle Beteiligten, insbesondere das Fondsmanagement des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds, arbeiten eng zusammen, damit eine Anlagegrenzverletzung auf Seiten der beteiligten Fonds im Zusammenhang mit der Verschmelzung vermieden wird.

Die Verwaltungsvergütung für den Übernehmenden Fonds kann gemäß seinen Besonderen Anlagebedingungen bis zu 1,80 Prozent p.a. betragen, während die Besonderen Anlagebedingungen des Übertragenden Fonds eine Verwaltungsvergütung von bis zu 1,75 Prozent p.a. vorsehen. Zusätzlich zu der Vergütung zur Verwaltung des Übertragenden Fonds in Höhe von bis zu 1,75 Prozent p.a. fallen auf Ebene des Masterfonds weitere Kosten für die Verwaltung des Masterfonds an, die bisher auch bei dem Übertragenden Fonds zu berücksichtigen sind. Diese weiteren Kosten sind Bestandteil der in der unten aufgeführten Tabelle zur Kostenstruktur ausgewiesenen Kosten des Übertragenden Fonds für das am 30. September 2019 beendete Geschäftsjahr in Höhe von 2,47 % p.a. Die laufenden Kosten des Übernehmenden Fonds beliefen sich in seinem am 31. Dezember 2019 zu Ende gegangenen ersten Rumpfgeschäftsjahr auf 1,93 Prozent p.a. (s. Tabelle zur Kostenstruktur unten). In diesen laufenden Kosten sind auch bereits die Kosten für die in dem Übernehmenden Fonds enthaltenen ETFs inkludiert.

Die Anlagestrategie des Übertragenden Fonds ist im Wesentlichen auf Investitionen in Aktien und andere Beteiligungswertrechte und -papiere einschließlich Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen von Unternehmen gerichtet, und zwar mittelbar über den Erwerb von Anteilen am Masterfonds. Im Gegensatz dazu investiert der Übernehmende Fonds überwiegend in börsengehandelte Aktienindexfonds (ETFs). Dies ermöglicht dem Übernehmenden Fonds ein preisgünstiges indirektes Investment in die globalen Aktienmärkte, weil die Kosten für ETFs im Vergleich zu den Kosten in direkte Einzelinvestments geringer sind. Hinzu kommt noch, dass über den Erwerb von ETFs ein zusätzlicher, für die Anleger positiver, Diversifikationseffekt erreicht wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Kostenstruktur tabellarisch dargestellt:

1. Kostenstruktur

Die derzeitige Kostenstruktur der Fonds stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,75 Prozent p.a. (z. Zt. 1,75 Prozent)	Bis zu 1,80 Prozent p.a. (z. Zt. 1,80 Prozent)
Ausgabeaufschlag (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an):	bis zu 6,10 Prozent (z. Zt. 6,10 Prozent)	bis zu 6,10 Prozent (z. Zt. 6,10 Prozent)
Rücknahmeaufschlag:	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,05 Prozent p.a. (z. Zt. 0,05 Prozent)	bis zu 0,05 Prozent p.a. (z. Zt. 0,05 Prozent)
Laufende Kosten (ohne Transaktionskosten):	2,47 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019)	1,93 Prozent p.a. (ab Auflegedatum 29. März 2019 bis zum 31. Dezember 2019)
Erfolgsabhängige Vergütung	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben

2. Wesentliche Anlagechancen und -risiken

Für die Anleger des Übertragenden Fonds besteht die Chance, an dem Anlageerfolg des Übernehmenden Fonds zu partizipieren. Hierfür sind insbesondere die folgenden Aspekte maßgeblich, die – sofern nicht ausdrücklich benannt – für den Übertragenden Fonds und den Übernehmenden Fonds gleichermaßen gelten:

- Hohe Partizipation an den Kurssteigerungen der globalen Aktienmärkte;
- Die Übergewichtung ausgewählter Aktienmärkte im Gesamtportfolio soll die Renditechancen erhöhen;
- Das aktive Management der Währungsbereiche kann im Übernehmenden Fonds eine zusätzliche Ertragsquelle liefern;
- Durch die Anlage in ETFs wird ein zusätzlicher Diversifikationseffekt im Übernehmenden Fonds erreicht.

Den vorgenannten Chancen für die Anleger des Übertragenden Fonds stehen auch Risiken gegenüber. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Risiken:

- Die Auswahl der Aktienmärkte und die indirekte Steuerung der Aktienquote können (wie bisher auch im Übertragenen Fonds) die Wertentwicklung des Übernehmenden Fonds negativ belasten;
- Fehlerhafte Erwartungen im Währungsmanagement im Übernehmenden Fonds können die Wertentwicklung des Fonds negativ belasten;
- Der aktive Einsatz von geeigneten Derivaten (zum Beispiel Devisentermingeschäfte) im Währungsmanagement des Übernehmenden Fonds kann zu einem höheren Verlustrisiko führen als beim Übertragenen Fonds.

Im Folgenden werden die Ertrags- und Risikoprofile der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen tabellarisch gegenübergestellt:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Risiko- und Ertragsprofil:	1. Fonds der Risikostufe 5; d. h. mittelstarke bis starke Schwankungen des Anteilpreises.	1. Fonds der Risikostufe 5; d. h. mittelstarke bis starke Schwankungen des Anteilpreises.
	2. Der Fonds investiert hauptsächlich in Anteile des Masterfonds. Er kann Anteile am Masterfonds zurückgeben und damit genügend liquide Mittel schaffen, um die eigenen Anteile ebenfalls börsentäglich zurückzunehmen und die Anleger auszuzahlen. Der Masterfonds kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen. In diesem Fall kann auch der Fonds zu einer Rücknahmeaussetzung gezwungen sein.	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
	3. Der Fonds investiert zwar den Großteil seines Vermögens in Anteile des Masterfonds. Dennoch weicht das Risiko-Renditeprofil der beiden Fonds voneinander ab, weil sich dieser Fonds mittels Derivategeschäften gegen Wertschwankungen der Anteile des Masterfonds absichert.	3. Der Fonds schließt in wesentlichem Umfang (Derivat-) Geschäfte mit einem oder verschiedenen Vertragspartner(n) ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.
	4. Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine	

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
	Verwaltung durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u.ä. negativ beeinflusst werden.	
	5. Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.	4. Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
	6. Der Fonds schließt in wesentlichem Umfang (Derivat-) Geschäfte mit einem oder verschiedenen Vertragspartner(n) ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- und Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.	5. Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Im Folgenden werden die Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Investmentvermögen tabellarisch gegenübergestellt.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen geregelten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes angelegt werden muss. • Wertpapiere gemäß § 5 der AABen dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen geregelten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes angelegt werden müssen. • Die Gesellschaft muss mindestens 51 Prozent und darf bis zu 100 Prozent in börsengehandelte Aktienindexfonds (ETFs) gemäß § 8 der AABen anlegen. Bei der Auswahl der erwerbbaeren ETFs richtet sich die Gesellschaft nach den Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU-oder ausländische offene Investmentvermögen. • Die in Pension genommenen ETF-Anteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen. • Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
		<p>gemäß § 5 der AABen anlegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
Geldmarktinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der AABen anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
Bankguthaben	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 15 Prozent des Werts des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 AABen gehalten werden, sofern diese täglich verfügbar sind. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens erworbenen Bankguthaben und Derivate insgesamt 15 Prozent des Werts des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 7 der AABen anlegen.
Investmentanteile	<ul style="list-style-type: none"> Ungeachtet der Anlagegrenzen nach § 207 Absatz 1 KAGB, § 210 Absatz 3 KAGB und § 11 Absatz 10 der AABen sind mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile am Masterfonds im Sinne des § 2 Nr. 2 der Besonderen Anlagebedingungen anzulegen. Andere Investmentanteile als die des Masterfonds dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nicht in § 2 Absatz 2 der BABen genannt sind, gemäß § 8 der AABen anlegen. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU-oder ausländische offene Investmentvermögen. Hinsichtlich der nach Satz 1 für das OGAW-Sondervermögen erwerbbaeren Investmentvermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Investmentvermögen. Ferner erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Investmentvermögen nach

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
		<p>Satz 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
Derivate	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 15 Prozent des Werts des OGAW-Sondervermögens dürfen in Derivate nach Maßgabe des § 9 der AABen gehalten werden. Der Erwerb von Derivaten für Rechnung des OGAW-Sondervermögens darf ausschließlich zu Absicherungszwecken erfolgen. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens erworbenen Bankguthaben und Derivate insgesamt 15 Prozent des Werts des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen.
Emittentengrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Keine gesonderten Emittentengrenzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

Weitere Informationen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Verkaufsprospekte der Fonds, sind kostenlos bei der Warburg Invest oder auf deren Internetseite www.warburg-fonds.com erhältlich bzw. abrufbar.

3. Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds nach der Verschmelzung

Die Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden Fonds nicht, wobei es aufgrund unterschiedlicher Anteilpreise des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds zu einer unterschiedlichen Anzahl von Anteilen in den Anlegerdepots kommen kann. Vor der Verschmelzung kann der Anteilhaber noch Anteile des Übertragenden Fonds kaufen und verkaufen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist der Anteilhaber im Besitz der Anteile des

Übernehmenden Fonds, welche er dann kaufen bzw. verkaufen kann. Als Informationsunterlagen werden den Anlegern die Jahres- und Halbjahresberichte des Übernehmenden Fonds zur Verfügung stehen.

4. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Fonds erfolgt steuerneutral (§ 23 InvStG). Sowohl der Übertragende Fonds als auch der Übernehmende Fonds investieren zu mindestens 51 % in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 InvStG, so dass die Anleger der Fonds auch nach der Verschmelzung weiterhin in den Genuss von Teilfreistellungen kommen.

Der Übertragende Fonds schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen gegebenenfalls Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Bei dem Übernehmenden Fonds werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen wiederangelegt (Thesaurierung).

Auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung wird der Übernehmende Fonds thesaurieren.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Verbindung zu setzen.

5. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt Warburg Invest.

6. Neuordnung des Portfolios

Warburg Invest als Verwaltungsgesellschaft des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds beabsichtigt nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind für den Verschmelzungsprozess notwendige Transaktionen zur Herstellung der rechtlichen Voraussetzungen der Verschmelzung.

7. Erwartete Ergebnisse

Als Folge der Verschmelzung wird davon ausgegangen, im Übernehmenden Fonds das bisherige Jahresergebnis des Übertragenden Fonds zu übertreffen. Die Erwartung beruht darauf, dass durch die Anlage in ETFs ein zusätzlicher Diversifikationseffekt erzielt wird. Dieser Effekt führt in der Regel dazu, dass das Kursrisiko, welches mit einem Investment in Einzeltitel besteht, verringert wird.

Die letzten Jahresergebnisse des Übertragenden und Übernehmenden Fonds können auf der Internetseite www.warburg-fonds.com eingesehen werden.

8. Jahres- und Halbjahresberichte

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB handelt, ergeben sich hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden Fonds ist der 30. September eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden Fonds ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.

IV. Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung

Die Anleger der Fonds haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Anteile für die Anleger keine weiteren Kosten an. Das Rückgaberecht entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch diese Verschmelzungsinformationen und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Übertragungstichtag.

Den Anlegern des Übernehmenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Warburg Invest bis spätestens **22. Mai 2020, 24:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übernehmenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, bleiben unverändert Anleger des Übernehmenden Fonds.

Zum Übernehmenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird. Die Anteile am Übernehmenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen umgetauscht werden.

Den Anlegern des Übertragenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Gesellschaft ebenfalls bis spätestens **22. Mai 2020, 24:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des Übernehmenden Fonds.

Zum Übertragenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird. Die Anteile am Übertragenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen umgetauscht werden.

Die bis zur Verschmelzung aufgelaufenen Erträge des Übertragenden Fonds werden steuerneutral in den Übernehmenden Fonds übertragen. Warburg Invest stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB auf. Im Rahmen der dem Genehmigungsantrag an die BaFin beizufügenden Erklärung der Verwahrstellen der Fonds gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KAGB erfolgte eine Vorabprüfung verschiedener gesetzlicher Anforderungen an den Verschmelzungsplan gemäß § 185 Abs. 1 KAGB durch die Verwahrstellen der Fonds. Die Verschmelzung wird zudem entweder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einen Abschlussprüfer der Fonds entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Anleger beider Fonds kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg), der Verwahrstelle **M.M.Warburg & CO (AG & Co.)** Kommanditgesellschaft auf Aktien (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg) oder der **BDO AG** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Fuhrentwiete 12, 20355 Hamburg) anfordern.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Im Zeitpunkt der Verschmelzung wird das Portfolio des Übertragenden Fonds nur aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die für Rechnung des Übernehmenden Fonds zulässigerweise erworben werden dürfen.

Nach der Ermittlung der Anteilwerte der beiden Fondsvermögen wird das Verschmelzungsverhältnis im 4-Augenprinzip festgelegt und von Warburg Invest auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Es ist nicht geplant, aufgrund der Verschmelzung die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Übernehmenden bzw. des Übertragenden Fonds auszusetzen. Die Verschmelzung wird zum Übertragungstichtag (29. Mai 2020, 24:00 Uhr) wirksam.

VI. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des Übernehmenden Fonds

Aktuelle Fassungen der wesentlichen Anlegerinformationen der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen sind diesen Verschmelzungsinformationen als Anlage beigefügt.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

WARBURG GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS - FONDS

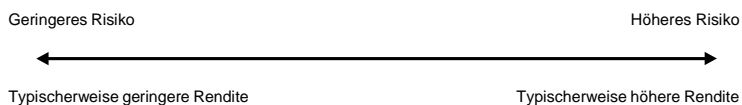
Kapitalverwaltungsgesellschaft: WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ("Gesellschaft")

ISIN: DE000A0HGL63 / WKN: A0HGL6

ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Ziel des aktiv verwalteten Fonds ist es, die Anleger an der Wertentwicklung des Warburg Value Fund partizipieren zu lassen und dabei die Gefahr von Kursschwankungen zu vermindern. Aktiv verwaltet bedeutet hier, dass der Fondsmanager die volle Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung des Portfolios der Vermögenswerte des Fonds hat.
- Der Fonds wird ohne Bezug zu einer Benchmark verwaltet.
- Um das Anlageziel zu erreichen legt der Fonds wenigstens 85 % seines Volumens in der Anteilklasse C des Warburg Value Fund an. Die Rendite des Fonds wird insoweit der Rendite des Warburg Value Fund sehr ähnlich sein.
- Der Warburg Value Fund ist ein global ausgerichteter Aktienfonds und zielt darauf ab, Aktien börsennotierter Unternehmen zu erwerben, die unterbewertet sind und sie zu halten, bis ihr Marktpreis gestiegen ist.
- Der Fonds wird Derivatgeschäfte mit dem Ziel einsetzen, mögliche Verluste, die sich aus der Anlage in den Warburg Value ergeben können (z.B. aus Währungs- und Wertpapierschwankungen von Anlagen des Warburg Value Fund), zu verringern oder zu vermeiden. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.
- Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet.
- Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.
- Die Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren trägt der Fonds. Sie entstehen zusätzlich zu den unter "Kosten" aufgeführten Prozentsätzen und können die Rendite des Fonds mindern.
- Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL



1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

- Dieser Fonds ist in Kategorie 5 eingestuft, weil sein Anteilpreis verhältnismäßig mittelstark bis stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen voraussichtlich mittelhoch bis hoch sind.
- Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist demnach nicht möglich.
- Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar.
- Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.
- Eine ausführliche Darstellung der Risiken findet sich im Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes.
- Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:
 - Der Fonds investiert zwar den Großteil seines Vermögens in Anteile des Warburg Value Fund. Dennoch weicht das Risiko-Renditeprofil der beiden Fonds voneinander ab, weil sich dieser Fonds mittels Derivategeschäften gegen Wertschwankungen der Anteile des Warburg Value Fund absichert.
 - Der Fonds investiert hauptsächlich in Anteile des Warburg Value Fund. Er kann Anteile am Warburg Value Fund zurückgeben und damit genügend liquide Mittel schaffen, um die eigenen Anteile ebenfalls börsentäglich zurückzunehmen und die Anleger auszuzahlen. Der Warburg Value Fund kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen. In diesem Fall kann auch der Fonds zu einer Rücknahmeaussetzung gezwungen sein.
 - Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u.ä. negativ beeinflusst werden.
 - Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
 - Der Fonds schließt in wesentlichem Umfang (Derivat-) Geschäfte mit einem oder verschiedenen Vertragspartner(n) ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.

KOSTEN

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

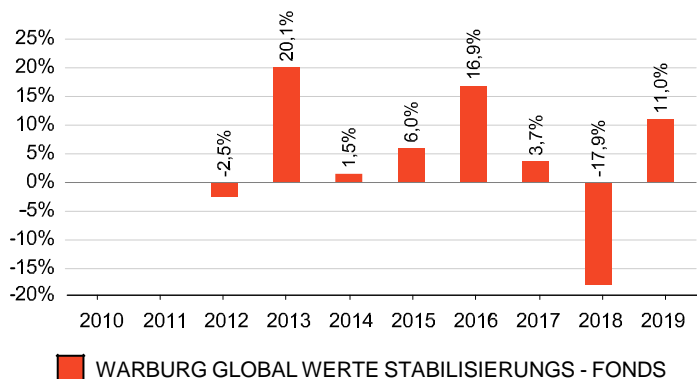
Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
Ausgabeaufschlag	Bis zu 6,10 % (z. Zt. 6,10 %)
Rücknahmeabschlag	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen werden darf.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:	
Laufende Kosten	2,47 %
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Dem Fondsvermögen darf derzeit keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Vergütung (sog. erfolgsabhängige Vergütung) belastet werden. Näheres siehe in dem Abschnitt des Verkaufsprospektes "Verwaltungs- und sonstige Kosten" unter "Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind".

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreter der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten basieren auf Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres des Fonds, das am 30.09.2019 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Ausgeschlossen hiervon sind Gebühren für den Kauf / Verkauf von Wertpapieren (Portfoliotransaktionskosten).

FRÜHERE WERTENTWICKLUNG



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren des Fonds mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages/Rücknahmeabschlages berücksichtigt; zudem wurde unterstellt, dass Ausschüttungen wieder angelegt werden (BVI - Methode). Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers bleibt unberücksichtigt.

Der Fonds wurde am 12.12.2011 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

- Verwahrstelle des Fonds ist die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA.
- Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über unsere Homepage <http://www.warburg-fonds.com>.
- Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bezüglich Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.
- Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <http://warburg-fonds.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Zum Warburg Value Fund erhalten Sie den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen kostenlos in deutscher Sprache bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH in Papierform oder als PDF-Datei oder über unsere Homepage: <http://www.warburg-fonds.com>.
- Der Warburg Value Fund wurde im Unterschied zum Fonds nicht in Deutschland aufgelegt, sondern in Luxemburg. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie dieser Fonds besteuert wird.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.
- Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.
- Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 19.02.2020.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Warburg Global ETFs-Strategie Aktiv

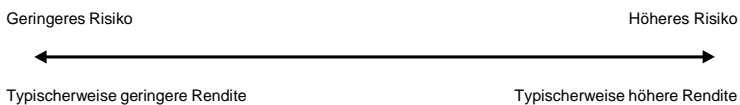
Kapitalverwaltungsgesellschaft: WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ("Gesellschaft")

ISIN: DE000A2H89E6 / WKN: A2H89E

ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Ziel des aktiv verwalteten Fonds ist, die Anleger an der Wertentwicklung des globalen Aktienmarktes partizipieren zu lassen. Dabei findet eine aktive Allokationssteuerung zwischen den verschiedenen Regionen und Ländern des globalen Aktienuniversums statt. Es wird angestrebt, Kursänderungen unterschiedlicher Währungen zueinander als Ertragsquelle zu nutzen und abhängig von der Markteinschätzung die Risiken aus Kursschwankungen zu reduzieren. Aktiv verwaltet bedeutet hier, dass der Fondsmanager die volle Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung des Portfolios der Vermögenswerte des Fonds hat.
- Der Fonds wird ohne Bezug zu einer Benchmark verwaltet.
- Um das Anlageziel zu erreichen, legt der Fonds mindestens 51 % seines Vermögens in börsengehandelten Aktienindexfonds (ETF Exchange Traded Funds) an.
- Daneben kann der Fonds für bis zu 49 % seines Wertes sowohl Wertpapiere als auch Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben erwerben.
- Bis zu 49 % seines Vermögens kann der Fonds weiterhin in Anteilen an anderen inländischen und ausländischen richtlinienkonformen Investmentvermögen, bei denen es sich nicht um börsengehandelte Aktienindexfonds handelt, anlegen.
- Die Erträge des Fonds verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.
- Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.
- Der Fonds kann Derivategeschäfte einsetzen, um mögliche Verluste (z.B. aus Zins-, Währungs- und Wertpapierkursschwankungen) zu verringern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.
- Die Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren trägt der Fonds. Sie entstehen zusätzlich zu den unter "Kosten" aufgeführten Prozentsätzen und können die Rendite des Fonds mindern.
- Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL



1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

- Dieser Fonds ist in Kategorie 5 eingestuft, weil sein Anteilpreis verhältnismäßig mittelstark bis stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen voraussichtlich mittelhoch bis hoch sind.
 - Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist demnach nicht möglich.
 - Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar.
 - Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.
 - Eine ausführliche Darstellung der Risiken findet sich im Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes.
- Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:
- Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
 - Der Fonds schließt in wesentlichem Umfang (Derivat-)Geschäfte mit einem oder verschiedenen Vertragspartner(n) ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.
 - Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
 - Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

KOSTEN

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
Ausgabeaufschlag	Bis zu 6,10 % (z. Zt. 6,10 %)
Rücknahmeabschlag	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen werden darf.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:	
Laufende Kosten	1,93 %
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Dem Fonds darf derzeit keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Vergütung (sog. erfolgsabhängige Vergütung) belastet werden.
	Näheres siehe in dem Abschnitt des Verkaufsprospektes "Verwaltungs- und sonstige Kosten" unter "Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind".

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreter der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten basieren auf Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres des Fonds, das am 31.12.2019 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Ausgeschlossen hiervon sind Gebühren für den Kauf / Verkauf von Wertpapieren (Portfoliotransaktionskosten).

FRÜHERE WERTENTWICKLUNG

Es liegen noch keine ausreichenden Daten vor, um die frühere Wertentwicklung (berechnet auf Basis des Netto-Inventarwertes in EUR) darzustellen.

Der Fonds wurde am 29.03.2019 aufgelegt.

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

- Verwahrstelle des Fonds ist die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA.
- Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über unsere Homepage <http://www.warburg-fonds.com>.
- Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bezüglich Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.
- Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <http://www.warburg-fonds.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.
- Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.
- Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 19.02.2020.